Beurlaubung/Antrag	Schüler/-in:
Städtische St. Michael Schule	Klasse:
Schulstraße 19	Erziehungsberechtigte:
58791 Werdohl	
	Datum:
Antrag auf Beurlaubung	
§ 43 Schulgesetz NRW	
Hiermit beantragen wir für unseren Sohn/Tochter die Beurlaubung vom Schulbesuch für die Zeit	
vom	bis =Schultage
Begründung:	
Mir ist bekannt, dass aus dem versäumten Unterricht keine Rechte abzuleiten sind; der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen. ———————————————————————————————————	
 □ Die Beurlaubung wird genehmigt. □ Die Beurlaubung wird nicht genehmigt. 	

(Klassenlehrer/-in)

(Schulleitung)

Hinweise zur Beurlaubung von SchülerInnen

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** und schriftlich in der Schule eingereicht werden.

Die Verantwortung für den Schulbesuch zur Erfüllung der Schulpflicht obliegt den Eltern Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)

2 Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)

? Religiöse Feiertage

② Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen der o. a. wichtigen Gründe ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Krankmeldungen unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt müssen zwingend mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden.

Ebenso verweisen wir in diesem Zusammenhang auf mögliche Bußgeldverfahren.

Wenn das Schulamt Ihnen eine Beurlaubung genehmigt hat, führen Sie diese Bescheinigung bitte mit sich. Auf den Flughäfen werden stichpunktartig Überprüfungen durchgeführt, wenn Familien mit schulpflichtigen Kindern außerhalb der Ferien unterwegs sind.

§ 43

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen
- die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsoder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.